Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3646.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852., betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. will Ich dem Grafen zu Stolberg-Roßla das Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 21. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3647.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld durch den Gutsbesitzer Oppenfeld genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Gutsbesitzer Oppenfeld das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 23. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3648.)

(Nr. 3648.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Folge der Anträge der Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Schlesien auf mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 6. Mai 1842. dieses Reglement einer Revision unterworfen, und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unsers Ministers des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenwärtige Feuersozietät umfaßt die sämmtlichen Städte des Ober-Präsidialbezirks der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der Stadt Breslau.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und wird also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit dem ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beitrage verhaftet ist.

§. 2.

Von der Errichtung und dem Bestehen solcher Privatvereine, welche die Gewährung einer gegenseitigen Naturalunterstützung an Hilfsfuhren, Stroh, Holz und dergl. bezwecken, muß der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion von dem Vorstande derselben Anzeige gemacht werden.

§. 3.

Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuersozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren

baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung Seite 622.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubter Abschriften zu verwenden.

§. 4.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietätssache“ versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 5.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude annehmen, die innerhalb der zur Assoziation gehörigen Städte und ihrer Gemeindebezirke belegen sind. Als Pertinenzstücke der Gebäude werden jedoch die dabei befindlichen Staketerien, Brunnen und Flöße, sowie diejenigen Gegenstände zur Versicherung angenommen, welche ihrer Konstruktion und Befestigung nach stets dann als integrirende Theile eines Gebäudes betrachtet werden müssen, wenn solche, ohne letzteres zu zerstören, daraus nicht augenblicklich fortgeschafft werden können.

§. 6.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sobald sie vollständig ausgebaut sind und sich im gebrauchsfähigen Zustande befinden, zur Aufnahme geeignet sind. Es dürfen jedoch

1) einzelne Gebäude eines Gehöftes weder allein versichert, noch von der Versicherung des Gehöftes und ebensowenig
2) einzelne Theile eines Gebäudes, insoweit solche nach §. 15. als durch Feuer zerstörbar erachtet werden, von dessen Versicherung ausgeschlossen werden.

§. 7.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche so baufällig, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht mehr reparaturfähig, sondern des Neubaues bedürftig und

und deshalb von Polizeiwegen geschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Gerathen schon versicherte Gebäude in den vorbezeichneten baufälligen Zustand, so scheiden dieselben mit dem Beginn desjenigen Tages, an welchem ihre Schließung polizeilich verfügt wird, aus der Sozietät aus, und müssen zufolge dessen im Lagerbuch (Kataster) von Amtswegen gelöscht werden.

§. 8.

Ebenso sollen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit nachstehende Gebäude von der Theilnahme ausgeschlossen bleiben:

a) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
b) Glas- und Schmelzhütten,
c) Hochöfen und Stückgießereien,
d) Schwefel-Raffinerien,
e) Spiegelgießereien,
f) Terpentin-, Firniß- und Schwefelsäure-Fabriken,
g) Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
h) Knochenbrennereien und Kiendarren.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, jedoch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch Explosion des Dampfkessels zugefügt wird, von der Sozietät nicht vergütigt wird.

§. 9.

Die Ausschließung (§. 8.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf andere dazu gehörige Räume ohne feuersgefährliche Bestimmung, insofern dieselben mit den daselbst genannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 10.

Jeder für sich bestehende Gegenstand muß einzeln, und also auch jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude und jede sonstige nach §. 5. aufnahmefähige Baulichkeit besonders versichert werden.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 11.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Verpflichtung, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

 §. 12.

§. 12.

Indessen soll es fortan nicht nur jedem Hypothekengläubiger, sondern jedem Realberechtigten freistehen, die Versicherung des ihm für seinen Anspruch verpfändeten Gebäudes, sofern er sich solches ausbedungen hat, oder die ausdrückliche Einwilligung des Schuldners dazu beibringt, in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zuständigen Hebungen oder Leistungen erforderlich und nach §. 15. zulässig ist. Es muß demnach allenthalben, wenn sich ein Realberechtigter mit seinem diesfälligen Antrage gegen einen Assoziaten meldet, von der Sozietät willige Notiz davon genommen, das betreffende Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerkt und wie solches geschehen, auf dem Schuldinstrumente selbst vom Magistrat bescheinigt werden. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über erfolgte Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude auch kein Austritt aus der Provinzialstädte-Feuersozietät zulässig. Von der erfolgten Eintragung und Löschung solcher Hypothekenvermerke ist der Provinzial-Direktion zur Vervollständigung des Hauptlagerbuchs Nachricht zu geben.

Die dem Hypothekengläubiger eingeräumte Berechtigung steht auch dem Erbverpächter gegen den Erbpächter alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuersozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Von Amtswegen das Interesse der Realberechtigten wahrzunehmen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 13.

Eine Versicherung einzelner Gebäude eines Gehöftes bei der Provinzialstädte-Feuersozietät und einzelner Gebäude derselben bei jedem andern Versicherungsinstitute ist unzulässig. Ebensowenig kann ein Besitzer die besser gebauten Gebäude seines Gebäudebesitzes überhaupt, insofern dieselben in einem und demselben Gemeindebezirke belegen sind, bei einer Privat- oder einer andern Versicherungs-Gesellschaft, und die schlechter gebauten bei der öffentlichen Sozietät zur Versicherung bringen, noch bei der Versicherung der ein Gehöft bildenden Gebäude einzelne derselben unversichert lassen. Jedoch bezieht sich diese Beschränkung nicht auf solche Gebäude, welche nach §. 8. bei der Provinzialstädte-Feuersozietät keine Aufnahme finden, eine solche aber bei einer fremden Sozietät finden könnten. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, diesen Bestimmungen entgegen, noch irgendwo anders als bei der Provinzialstädte-Feuersozietät versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in dem Kataster der Provinzialstädte-Feuersozietät gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Beiträgen, bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Direktion ist überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, zur Kenntniß des Staatsanwalts zu bringen.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 14.

Der Eintritt in die Sozietät, mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 31.), findet regelmäßig, wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt. Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Betrag, und zwar der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsreskript der Städte-Feuersozietäts-Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 12. und 31.), findet jährlich ebenfalls nur zweimal, nämlich mit dem Ablaufe des letzten Juni- und letzten Dezembertages, statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 31.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 15.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Als nicht zerstörbar sind jedoch nur die Fundamente, und zwar bei massiven Gebäuden bis zur Plinte, und die unter der Erde befindlichen Umfassungswände der Keller zu erachten, weshalb dieselben sowohl von der Versicherung (§. 5.) als auch der Abschätzung stets ausgeschlossen sind.

§. 16.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung aber hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Eigenthümer Versicherung nehmen will, ganz von seiner Entschließung ab, nur muß die Summe durch Dekaden abgerundet und theilbar sein.

§. 17.

Wenn sich nach dem Brande eines versicherten Gebäudes findet, daß dasselbe vor der Zerstörung den ihm beigelegten Werth nicht mehr besaß, muß derselbe auf's Neue ermittelt und festgestellt werden.

§. 18.

Eine förmliche Taxe (§. 25.) des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude (§. 15.) wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes.

§. 19.

Die von der Sozietäts-Direktion zu verabfolgenden gedruckten Schemata, in welche diese Beschreibungen eingetragen werden, müssen von jedem Magistrate stets vorräthig gehalten und den Interessenten auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt werden. Auch haben die Magisträte Veranstaltung zu treffen, daß die Interessenten leicht Gelegenheit finden, die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr nach ihrer Angabe ausgefüllt zu erhalten.

§. 20.

Von einem jeden, ein abgegrenztes Besitzthum oder Gehöft bildenden Gebäude soll nur Eine Beschreibung in drei Exemplaren angefertigt und — in allen Rubriken, mit Ausnahme der die Klasse betreffenden, vollständig ausgefüllt — vom Eigenthümer in gesetzlicher Form vollzogen, bei dem Magistrate eingereicht werden.

§. 21.

Der Magistrat legt demnächst die Gebäudebeschreibungen einer in jeder Stadt zu konstituirenden Kommission, deren Mitglieder der Magistrat erwählt, und welche aus einem Magistratsmitgliede, einem zu diesem Zweck vereideten Zimmermeister und einem gleichfalls vereideten Maurermeister, sowie aus zwei am Orte wohnhaften Assoziirten besteht, zur Prüfung vor.

§. 22.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission überzeugen sich durch Besichtigung und Revision an Ort und Stelle, ob die Gebäudebeschreibungen richtig, insonderheit ob diejenigen Merkmale der Wahrheit gemäß angegeben sind, welche die Klassifikation bedingen. Sie rektifiziren demnach letztere, wo es nöthig ist, prüfen die vom Eigenthümer in Antrag gebrachte Versicherungssumme und begutachten deren Klassifizirung.

§. 23.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und gegen die beantragte Klasse keine Erinnerungen zu machen, oder unterwirft sich der Versicherer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches auf der Beschreibung durch die Kommission mit deren Unterschrift registrirt, und hierunter von dem Magistrate das pflichtmäßige Attest beigefügt, daß die Beschreibung und Klassifikation der Gebäude wahrheitsgemäß angegeben, auch die begehrte Versicherungssumme den muthmaaßlichen Werth eines jeden Gebäudes nicht übersteige, und daß der Versicherer die Beschreibung eigenhändig vollzogen habe.

§. 24.

Findet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung, und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer des Gebäudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magistrats die Versicherungssumme so weit, daß dem letztern und der Kommission kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen, so tritt die Nothwendigkeit einer Taxe ein.

§. 25.

Dieselbe muß in solchem Falle von einem vereideten Baubeamten, mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört und beschädigt werden können, mit Ausschluß dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Die Kosten dieser Taxe fallen dem Theile zur Last, der nach angestellter Untersuchung Unrecht hat. Wenn beide Theile Unrecht haben, so werden die Kosten von jedem Theile zur Hälfte getragen.

§. 26.

Die solchergestalt vorbereiteten Beschreibungen, Taxen und Klassificationen werden der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion dreifach überreicht. Ein Exemplar bleibt bei ihren Akten, und zwei Exemplare gelangen, mit Genehmigung voll-

vollzogen, an den Magistrat zurück, der wiederum ein Exemplar davon ad acta nimmt und das andere dem Versicherten zustellt.

§. 27.

Die Summe, mit welcher die Taxe abschließt, muß mit zehn theilbar sein, oder dahin abgerundet, und die Taxe in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 28.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst bestimmten Versicherungs-Summe, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth des letzteren außer Ansatz bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 29.

Uebrigens dürfen weder die auf den Grund bloßer Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, noch die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 30.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietäts-Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf Kosten der Sozietät durch einen vereideten Baubeamten auf Grund der vorhandenen Gebäudebeschreibungen vorzunehmen.

In dergleichen Fällen tritt der durch die Revision ermittelte gemeine Bauwerth als versicherungsfähig bleibende Summe, von dem Tage ab, wo solche von der Sozietäts-Direktion verfügt worden ist, in Kraft. Wenn der Gebäudebesitzer mit der Feststellung der Sozietäts-Direktion nicht einverstanden ist, bleibt ihm nur überlassen, auf seine Kosten eine spezielle Taxe nach den im §. 25. getroffenen Bestimmungen aufnehmen zu lassen. Wird durch die Taxe eine andere Summe ermittelt, so kann der Gebäudebesitzer die Versicherung des Gebäudes nach deren Ergebniß verlangen.

Nicht blos die bei dem Betriebe der Sozietät thätigen, sondern alle Verwaltungsbehörden und Beamten sind verpflichtet, den Zustand versicherter Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, fortwährend im Auge zu behalten und bei eintretendem Verfalle der Ge-

Gebäude oder anderer durch den Verlauf der Zeit erfolgenden Verminderung ihres Werthes sofort Anzeige zu machen, weil die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteigen, und nur für letzteren Brandvergütigung gewährt werden darf.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

§. 31.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem beliebigen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 12. auch die Heruntersetzung der Versicherungssumme, ohne die ausdrückliche Einwilligung der registrirten Realgläubiger, oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt.

Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme oder der gänzlichen Entlassung des Gebäudes aus der Sozietät, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das danach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, oder daß der Eigenthümer grobe Fahrlässigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht verschuldet, oder durch gänzliches Verlassen desselben sie dem Verderben Preis giebt, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht also dagegen den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruch zu; doch soll davon denen von ihnen, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 32.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Städte-Feuersozietäts-Kasse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, nach der katastrirten Versicherungssumme, dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein- für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden; den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa von dem wirklichen Bedarf der Städte-Feuersozietäts-Kasse zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der durch ordentliche Beiträge aufgebrachten Summe, noch fehlen möchte, muß jedesmal eine förmliche Ausschreibung vorhergehen.

Uebrigens ist jeder außerordentliche Beitrag auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) festzusetzen.

§. 33.

Die Einzahlung der gewöhnlichen (ordentlichen) Beiträge muß in den ersten acht Tagen der Monate Januar und Juli jeden Jahres erfolgen. Werden die Beiträge bis zum 15. Februar und 15. August nicht eingezahlt, so wird der Versicherungsvertrag als aufgelöst betrachtet, der Anspruch auf Brandschadenvergütigung nicht weiter zugestanden und die Versicherung im Kataster gelöscht, dem Interessenten aber durch den Magistrat hiervon schriftliche Nachricht gegeben. Derselbe bleibt jedoch zur Zahlung der früheren, sowie des Beitragsrestes für das laufende halbe Jahr noch verpflichtet. Dasselbe gilt von den Restanten außerordentlicher Beiträge, jedoch mit Rücksicht auf die dann in der Ausschreibung jedesmal besonders zu bestimmenden Zahlungstermine. Rückstände werden in gleicher Art wie die öffentlichen Abgaben von den Restanten exekutivisch beigetrieben.

Die oben bestimmte Auflösung des Vertrags für den Fall der verabsäumten rechtzeitigen Zahlung der Beiträge kann jedoch nur gegen die nach Emanation des revidirten Reglements Beitretenden stattfinden.

§. 34.

In dem Falle des Ausscheidens des Assoziaten in Folge der Nichtentrichtung der Beiträge (§. 33.) muß vom Magistrat den im Kataster eingetragenen Gläubigern davon Nachricht gegeben werden, welchen dann das Recht zusteht, gegen Zahlung des Beitrages die Versicherung wieder aufzunehmen.

§. 35.

Die bei der Provinzialstädte-Feuersozietät zu versichernden Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, Lage und Benutzung, und nach dem daraus hervorgehenden Grade ihrer Feuergefährlichkeit in sechs verschiedene Klassen eingeschätzt, und zwar in zwei Hauptklassen, deren jede wiederum in drei Unterabtheilungen zerfällt. Für die Hauptklasse entscheidet die feuersichere oder feuerunsichere Bedachung, und für die Unterabtheilungen giebt die übrige Bauart des Gebäudes den Maaßstab.

Demnach gehören:

1) zur ersten Klasse: Gebäude mit feuerfester Bedachung (d. h. von Stein oder Metall, ingleichen nach Dornscher oder einer andern ihr gleichzustellenden Methode), insofern sie auch in ihren gemauerten Umfassungswänden und der Dachgiebel bis unter das Dach massiv sind;
2) zur zweiten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungs- und Scheidewände, mit Einschluß der Dachgiebel, aus Bind- oder Fachwerk bestehen, d. h. mit Holz abgebunden und mit gebrannten Ziegeln ausgemauert sind;

3) zur dritten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände entweder ganz aus Schrotholz, oder aus Bindwerk, welches blos mit Holz und Lehm ausgestückt, oder mit Holz beschlagen ist, bestehen;
4) zur vierten Klasse: die bei der ersten Klasse beschriebenen massiven Gebäude mit Holz-, Stroh- oder Rohrdach;
5) zur fünften Klasse: die bei der zweiten Klasse beschriebenen halbmassiven Gebäude mit feuerunsicherer Bedachung;
6) zur sechsten Klasse: die bei der dritten beschriebenen hölzernen Gebäude mit dergleichen Bedachung.

Der Beitrag für die als Pertinenzstücke eines Gebäudes (§. 5.) versicherten Gegenstände richtet sich nach ihrer baulichen Beschaffenheit und dem Zustande der Gebäude.

Die Zulassung der Versicherung, der Betrag der Versicherungssumme, die Klassifikation und der Beitragssatz der

Zuckersiedereien,
Cichorienfabriken,
Torfschuppen,
Theeröfen,
Ziegelöfen und Schuppen,
Theatergebäude,
Schiffsmühlen,
Windmühlen aller Art,
Potaschsiedereien,
Eisen- und Kupferhämmer,
Walzwerke und ähnlicher Anstalten,
Röthe- und Lohmühlen,
Sodafabriken,
Holzsäurefabriken,
Vitriolfabriken,
Salmiakfabriken und
Fabriken jeder Art nach dem Ermessen der Provinzial-Direktion,

wird von derselben nach einem Uebereinkommen mit dem Besitzer solcher Anlagen festgestellt mit dem Vorbehalte, daß der Sozietät von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen. Für große Risikos wird der Sozietäts-Direktion die Befugniß eingeräumt, Rückversicherungen abzuschließen.

§. 36.

Weil es jedoch, bezüglich der Feuergefährlichkeit, nicht einerlei ist, ob ein Gebäude, von was immer für Bauart, ganz isolirt oder in feuergefährlicher Nachbarschaft steht, ob es Feuerstellen enthält, oder gar nicht bewohnt wird, ob darin feuerunsichere Gewerbe getrieben oder leicht brennbare Materialien auf-

aufbewahrt werden, so soll die Städte-Feuersozietäts-Direktion verpflichtet sein, in Berücksichtigung vorgenannter Umstände, die Beiträge einzelner Versicherten zu ermäßigen und zu erhöhen, jedoch niemals weiter, als bis zur nächsten Klasse. Hierbei wird, da diese Maaßgabe bei den beiden äußersten Klassen nicht Platz greifen kann, ausdrücklich noch bestimmt, daß Ermäßigungen in der ersten Klasse nicht über $\frac{1}{3}$ und Erhöhungen in der sechsten Klasse nicht über $\frac{1}{2}$ eines Klassendifferenz-Quantums ausgedehnt werden dürfen.

§. 37.

Welche Gewerbe als feuerunsicher zu betrachten, bleibt dem Ermessen der Feuersozietäts-Direktion anheimgestellt. Festgesetzt wird in dieser Beziehung nur noch, daß bei Beurtheilung feuergefährlicher Nachbarschaft, außer der Feuerunsicherheit der Bauart, auch die der Benutzung des Nachbargebäudes in Anschlag kommen soll.

§. 38.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 39.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll (§. 21.), auf das Gutachten der städtischen Kommission und des Magistrats die Feuersozietäts-Direktion zu entscheiden, welche auch, wenn sie bei eintretenden Revisionen (§. 30.) Veranlassung dazu findet, ein Gebäude jederzeit aus einer Klasse in die andere zu versetzen berechtigt ist.

Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Feuersozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, bekannt zu machen, hiernächst aber auch ein Exemplar der überreichten Beschreibung, mit jener Entscheidung versehen, zur Resolution, resp. als Sozietätskontrakt zuzustellen. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Feuersozietäts-Direktion nicht zufrieden, so steht ihm der Weg des Rekurses (§. 103.) zu.

Jedenfalls aber gilt einstweilen die Bestimmung der Feuersozietäts-Direktion dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat erst mit dem nächsten fälligen Eintrittstermine (§. 14.) in Wirksamkeit tritt.

§. 40.

Das Beitragsverhältniß der sechs Klassen wird dahin bestimmt, daß auf je Einen Silbergroschen für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welcher in der ersten Klasse zu bezahlen ist, die zweite Klasse zwei Silbergroschen, die dritte Klasse drei Silbergroschen, die vierte vier Silbergroschen, die fünfte fünf Silbergroschen, die sechste sechs Silbergroschen beitragen muß.

Die

Die Bestimmung der ordentlichen Beiträge nach Gelde bleibt der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion überlassen, weil es dabei auf das Verhältniß der Versicherungssummen und des durchschnittlichen Bedarfs an Vergütigungsgeldern, Unkosten 2c. ankommt.

Diese Bestimmung, welche den Interessenten zeitig bekannt zu machen ist, damit der Vorschrift des §. 33. genügt werden kann, ist jedoch so zu treffen, daß dabei auf einen Ueberschuß, zur Bildung eines eisernen Fonds, Rücksicht genommen wird. Dieser Ueberschuß darf aber jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der sechsten Klasse, und den hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen, nicht übersteigen und soll nach und nach nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden. Der so gebildete Fonds, welcher dazu bestimmt ist, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung durch Vorschüsse jederzeit erfüllen zu können, ist unwiderrufliches Eigenthum der Feuersozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

§. 41.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, von der Publikation dieses Reglements an gerechnet, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 42.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, durch welche das versicherte Gebäude in seinen Grenzen oder in einzelnen Theilen eine andere Gestalt oder Benutzung erhält, als solche in dem Versicherungsvertrage (der Deklaration) beschrieben ist, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrat innerhalb des laufenden Semesters davon Anzeige zu machen und die approbirte Deklaration vorzulegen.

Dieselbe wird, nachdem darin die Veränderung eingetragen worden, mit dem Bemerken zurückgegeben, daß auch das Kataster berichtigt und die Berichtigung des Direktions-Katasters eingeleitet worden ist.

§. 43.

Hat die Veränderung die Folge, daß eine Versetzung des betreffenden Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse zu verfügen ist, so muß der Versicherte, wenn er die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht hat, den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Konventionalstrafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

 §. 44.

§. 44.

Dagegen muß, wenn eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse begründet befunden wird, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, ohne Zeitbeschränkung und außer den Strafbeiträgen geleistet werden.

IX. Brandschädentaxen.

§. 45.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem, bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

Ein totaler Schaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile und die darin enthaltenen Materialien entweder vernichtet oder doch so beschädigt sind, daß die Gebäudetheile nicht mehr reparaturfähig sind und die Materialien weder zu einem Neubau, noch zu einer Reparatur verwendet werden können.

§. 46.

Die Abschätzung des Schadens hat dann den Zweck: das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerthes, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen. Sie wird daher nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen: welcher aliquote Theil des Werths, nach dem §. 25. aufgestellten Gesichtspunkt beurtheilt, vernichtet worden. Hierbei dient die der Versicherung zum Grunde gelegte Beschreibung (§. 18.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 25.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 47.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß möglichst bald, und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer, eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen oder offenkundigen geschäftlichen Verhältnisse stehen, vorgenommen werden. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es

sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadenbesichtigung noch außerdem zwei, zu der Verhandlung vereidigte Sachverständige, nämlich ein Maurer- und ein Zimmermeister zugezogen, und von diesen die Abschätzung nach §. 46. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden. Letzterer sowohl, als die Sozietäts-Direktion hat außerdem das Recht, die Abschätzungs-Verhandlung durch einen Bauinspektor, Baukondukteur oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen, worauf mit Rücksicht auf dessen Gutachten der Entschädigungsbetrag durch die Sozietäts-Direktion festgestellt wird.

§. 48.

In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshilfe und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des Reglements angehende Gegenstände, bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder sein Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 49.

Beide Verhandlungen werden sofort, nebst einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in vierzehn Tagen nach der Schadenbesichtigung erfolgt, dürfen die Materialien oder abgebrannten oder eingerissenen Gebäude weder bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile überhaupt nur allein im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes auf polizeiliche Anordnung abgetragen werden. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, macht sich aller seiner Einwendungen gegen eine anderweitige Schadenfeststellung verlustig.

X. Auszahlung der Brandschadenvergütigung.

§. 50.

Für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer wird die Brandschadenvergütigung geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 51.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird,

wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung weg. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur so lange vorenthalten werden, bis der Staatsanwalt sich darüber erklärt, ob der Verdacht wirklich so dringend sei, daß von ihm auf Eröffnung der Kriminaluntersuchung werde angetragen werden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät nicht dazu verpflichtet.

§. 52.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern und Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, und ist ermittelt, daß dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung zur Last fällt, so kann die Zahlung der Brandgelder von Seiten der Sozietät, jedoch nur so lange zurückgehalten werden, bis in der strafgerichtlichen Untersuchung rechtskräftig erkannt und demnächst der Civilrichter, auf Grund der in der Untersuchung stattgefundenen Beweisaufnahme, in dem von dem einen oder dem andern Theile anzustrengenden Prozesse darüber entschieden haben wird, ob die Schadenvergütigung geleistet werden muß oder nicht.

§. 53.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Schadenersatz klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der geleisteten Brandschadenvergütigung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 54.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, das heißt zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird zwar in der Regel, nicht aber für solche in den Rayons der Festungen gelegene Gebäude, deren Erbauer resp. Besitzer im Voraus gewußt haben, daß ihre Gebäude im Falle einer Vertheidigung der Festung destruirt werden müssen, von der Sozietät vergütigt.

§. 55.

Auch Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs, oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, haben sich gleichfalls der Vergütigung aus der Sozietät zu erfreuen.

§. 56.

Ebensowenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem assozürten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben und ähnliche Naturereignisse, oder durch Pulver- und andere Explosionen verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn dadurch Feuer veranlaßt worden und der Schaden selbst als Brandschaden zu betrachten ist.

§. 57.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 46. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 58.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 59.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder muß — vorausgesetzt, daß dem Versicherten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht — immer prompt und nach gründlicher Ermittelung und Feststellung des Brandschadens sofort und auf Einmal von der Sozietät geleistet werden.

§. 60.

Dieselbe erfolgt in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Ge-

Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle, aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 61.

Auch hierbei wird das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunglück bei Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken. Nur wenn, und insoweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 62.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen hinlänglich sicher gestellt wird.

§. 63.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 64.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet rücksichtlich dieses Gebäudes, ohne daß es deshalb einer Erklärung bedarf, sofort aus der Sozietät; jedoch bleibt derselbe noch während des laufenden Halbjahrs zu Beiträgen verpflichtet. Der Magistrat aber hat die solchergestalt ausscheidenden Gebäude von Amtswegen in dem Kataster zu löschen.

§. 65.

§. 65.

Bei Partial-Brandschäden bleibt das beschädigte Gebäude, der Befugniß zur Herabsetzung der Versicherungssumme unbeschadet, in der Sozietät, und muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes die neue Beschreibung und Einschätzung desselben nicht übersehen und das Kataster danach berichtigt werden.

Vom Tage der Festsetzung der Brandbonifikation durch die Sozietäts-Direktion gerechnet, müssen bei solcher alle Ansprüche an die Sozietät binnen Jahresfrist angemeldet werden.

§. 66.

Durch den Beitrag, welchen der von einem Brandschaden betroffene Interessent noch zu leisten hat, sind während des laufenden Halbjahrs die neueren, durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder schon in dem, in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken, oder als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät zugleich mit versichert, wenn der Eigenthümer den Werth dieses Materials ꝛc. auf vorgeschriebene Weise angemeldet hat. Werden alsdann diese Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen späteren Brandunfall zerstört, so erfolgt die Vergütigung für denjenigen Theil derselben, welcher, als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen wird, nach den eben bei Brandschädentaxen aufgestellten Grundsätzen. Unterläßt der Eigenthümer die Anzeige und Werthangabe von dergleichen Materialien ꝛc., so hat er auf deren Vergütigung bei späterem Brandunglücke überall keinen Anspruch.

§. 67.

In der Regel hat der Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät keine Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude wieder herzustellen. Jedoch steht andererseits diese Bestimmung in soweit, als die Verpflichtung zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder anderen Rechtsfundamenten oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 68.

Die Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte übernimmt unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Oberpräsidenten für jetzt, und so lange, bis etwa eine andere Einrichtung angeordnet werden möchte, die Regierung zu Breslau als Central-Feuersozietäts-Behörde der Provinz, und gehen auf sie alle Rechte und Pflichten über, welche vorstehend der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion beigelegt sind.

 §. 69.

§. 69.

Die von der Regierung zu Breslau zu revidirende Jahresrechnung muß jedesmal dem Oberpräsidenten überreicht werden, welcher dieselbe, mit Zuziehung eines von der Provinzialvertretung zu erwählenden Ausschusses, aus drei Mitgliedern bestehend, und zwar für jeden Regierungsbezirk Ein Mitglied, abnimmt und dechargirt. Die Wahl des Ausschusses, zu welchem für den Behinderungsfall auch Stellvertreter erwählt werden, erfolgt in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch mit der Maaßgabe, daß sowohl die Mitglieder des Ausschusses, als auch deren Stellvertreter, Assoziaten der Provinzialstädte-Feuersozietät sein müssen.

§. 70.

Die Buchführung und Verwaltung der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Kasse wird der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse der Regierung zu Breslau übertragen.

§. 71.

Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzialstädte-Feuersozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Haupt-Institutenkasse bestimmten Verhältniß beizutragen.

§. 72.

Die Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kaution des Rendanten der Haupt-Institutenkasse, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheint, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen, auch sind die Kassenbeamten in Beziehung auf die Feuersozietäts-Gelder derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 73.

Zu allen sonstigen Büreaugeschäften bedient sich die Provinzialdirektion der zu unentgeltlicher Bearbeitung der Städte-Feuersozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung zu Breslau. Jedoch soll sie für den Fall, daß die Kräfte des der gedachten Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, berechtigt sein, sich die erforderlichen Arbeitskräfte sowie die Büreaubedürfnisse insoweit, als sonst dem Staatsfonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, auf Kosten der Feuersozietät zu verschaffen.

§. 74.

Unmittelbar unter der Regierung zu Breslau als Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion bearbeiten die Magistrāte die Spezialien in den assoziirten Städten unentgeltlich und führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Haupt-

Haupt-Institutenkasse ab. Die Magistråte der ganzen Provinz Schlesien haben mithin in allen Stådte-Feuersozietåts-Angelegenheiten an die Regierung in Breslau zu berichten und sind derselben in diesen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den sonstigen Regierungsbezirk untergeordnet.

§. 75.

Es soll jedoch an die Magistråte für die Einhebung und Abführung der Beiträge alljährlich eine Vergütigung von zwei Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kataster festgestellten Versicherungssumme gezahlt werden. Die Bestimmung über die Verwendung dieser Vergütigung, aus welcher zunächst die Kosten für den zum Betrieb der Feuersozietåts-Angelegenheiten erforderlichen Bedarf an Schreibmaterialien zu bestreiten sind, bleibt zwar den Magistråten gänzlich überlassen, jedoch mit der Maaßgabe, daß mindestens ein Theil derselben an die mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Ortsrezeptoren (§. 86.) zu überweisen ist. Uebrigens darf weder der Ortsrezeptor, noch der Beamte überhaupt, welcher die sonstigen Geschäfte der städtischen Feuersozietät zu besorgen hat, Agent einer Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft sein.

§. 76.

Die Mitglieder des zur Rechnungsabnahme bestimmten Ausschusses bekommen, wenn sie von dem Oberpräsidenten Behufs der Feuersozietåts-Angelegenheiten einberufen worden sind, für den Landweg pro Meile Einen Thaler, und für die auf Eisenbahnen zurückgelegten Reisen pro Meile zwanzig Silbergroschen Reisegeld und zwei Thaler Tagegelder. Außer dieser Vergütigung wird für den Betrieb der Feuersozietåts-Geschäfte keine Remuneration gezahlt.

§. 77.

Der vorgedachte Ausschuß ist gehalten, ein Exemplar der Jahresrechnung, aus welcher die von jeder Stadt eingezahlten Beiträge, sowie die Ausgaben für die Brandhilfsgelder übersichtlich und genau zu ersehen sind, der jedesmaligen Provinzialvertretung mit einem Berichte, welcher den Gegenstand möglichst erschöpft und auf die etwanigen Mängel aufmerksam macht, vorzulegen, damit diese Aktenstücke in Verbindung mit etwaigen Bemerkungen der Provinzialvertretung bei der künftigen Revision des Reglements benutzt werden können, und es gehört insbesondere zur Pflicht dieses Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zum Gebrauch der dereinstigen Revisionskommission zu sammeln und zusammenzustellen.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 78.

Bei der Provinzialstädte-Feuersozietåts-Direktion (Regierung zu Breslau) wird ein Hauptlagerbuch, und in jeder Stadt ein Ortslagerbuch geführt.

 Das

Das Hauptlagerbuch besteht aus den Duplikaten der sämmtlichen Stadtlagerbücher. Das Stadtlagerbuch wird vom Magistrat auf Grund der von der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion approbirten Deklarationen, Taxen und Einschätzungen nach einem hierzu bestimmten Schema in doppelter Ausfertigung angelegt, und zwar geordnet nach den einzelnen Stadtbezirken und der Nummerfolge der darin belegenen assoziirten Grundstücke. Das mit der Bestätigung der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion versehene Exemplar hat der Magistrat in einem feuersicheren Lokale zu asserviren und durch ein Mitglied des Kollegii fortführen zu lassen, unter pflichtmäßiger Geheimhaltung der Hypothekenvermerke.

§. 79.

Die vorfallenden Veränderungen durch das Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen und Versetzung aus einer Klasse in die andere werden erst nach erfolgter Genehmigung der Sozietäts-Direktion auf dem Hypothekenfolio vermerkt. Diesfällige Nachträge — nach dem hierzu von der Sozietäts-Direktion vorgeschriebenen Schema — haben die Magistrate halbjährig, und zwar bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zusammengestellt, vier Wochen vor Ablauf des Halbjahres an die Direktion zur Prüfung und Bestätigung in duplo einzureichen, so zwar, daß auch die im Laufe des Jahres zulässigen Veränderungen, welche in Interimsnachträgen sofort einzureichen sind, in den ordentlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden müssen, damit solchergestalt Haupt- und Ortslagerbücher in steter Uebereinstimmung bleiben. Wenn die stempelfreien Anträge auf Heruntersetzung der Versicherungssummen, gänzliche Löschung oder Versetzung von Gebäuden aus einer niedrigeren in eine höhere, zu geringeren Beiträgen verpflichtete Klasse, nach Vorstehendem zu spät eingehen, so werden sie so angesehen, als wenn sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Zeit angebracht worden wären. Diejenigen Gebäude jedoch, welche durch Sturm oder sonstige Ereignisse niedergerissen werden, können indessen für das nächstfolgende Semester noch in Abgang gebracht werden, wenn solcher spätestens bis zum zehnten des ersten Monats im folgenden Semester bei der Sozietäts-Direktion angemeldet wird.

§. 80.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung der Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gebracht werden, welcher unter gehöriger Beachtung der gegebenen Vorschriften diese Anträge sofort zu befördern hat, und ist die Annahme-Genehmigung durch besondere Verfügung der Sozietäts-Direktion auszusprechen.

Lediglich während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit an, wo die Heere in's Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, werden weder Erhöhungen versicher-

ter

ter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhandenen, aber bis dahin bei der Sozietät nicht versicherten Gebäude, angenommen.

§. 81.

Wer aber sonst der Sozietät als neuer Interessent mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme verändern will, muß seine Anträge bei dem Magistrate wenigstens drei Monate vor diesem Termin anbringen, indem er sonst, wenn die Vorarbeiten nicht können beendigt werden, sich gefallen lassen muß, daß die Wirkung des Antrags bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Feuersozietäts-Direktion ausgesetzt bleibt. In beiden Fällen (§§. 80. und 81.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 82.

Die etwa erforderliche Vervollständigung der Revision der eingereichten Beschreibung, oder die nöthigen Abschätzungsverhandlungen müssen übrigens bis längstens sechs Wochen vor Eintritt des Abnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahmegeschäfte vollständig, zur Genehmigung der Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden, in deren Händen spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Magistrate einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen als was die Löschungen betrifft, unfehlbar sein müssen.

§. 83.

Die Feuersozietäts-Direktion hat dann zuvörderst diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herauszuheben, und deshalb das Nöthige zu veranlassen.

§. 84.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat der Regierung zu Breslau mit nächster Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst die Schadenaufnahme (§. 47.) in längstens acht Tagen nach erfolgtem Brandschaden vollständig bewirken und solche in doppelter Ausfertigung einsenden.

§. 85.

Werden diese Fristen verabsäumt, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und unterliegt überdem nach Umständen einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von Ein bis zwanzig Thalern.

§. 86.

Zur Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge wird von dem Ortsrezeptor, dessen Wahl von dem Magistrate abhängt, und der nach Umständen Kaution

zu leisten hat, ein Heberegister auf Grund des Lagerbuchs gefertigt und solches, als mit dem letztern übereinstimmend, von dem Magistrat beglaubigt.

§. 87.

Die Magistráte haben die Ablieferung der Beiträge in den vorgeschriebenen Fristen zur Haupt-Institutenkasse zu Breslau mittelst doppelter Lieferungsscheine, wovon einer quittirt zurückgegeben wird, zu bewirken, und im Falle bestehender Rückstände gleichzeitig und ohnfehlbar ein vollständiges namentliches Verzeichniß derjenigen Debenten, welche mit ihrer Beitragszahlung im Rest geblieben sind, an die Sozietäts-Direktion einzureichen.

§. 88.

Für den Fall entstehender Reste, welche nicht durch gewöhnliche exekutivische Mittel beizutreiben sind, steht der Regierung als Provinzial-Feuersozietäts-Direktion die Entscheidung zu, ob Realexekution zu bewirken sei. Eine Niederschlagung in außerordentlichen Fällen kann auch nur durch diese Behörde erfolgen.

§. 89.

Ihr liegt ob, dahin zu sehen, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen. Behufs der bessern Uebersicht hat die Provinzialstädte-Feuersozietätskasse für jede Stadt ein spezielles Konto zu führen.

§. 90.

Alle Zahlungen müssen bei der Regierung zu Breslau nachgesucht und justifizirt werden, und es erfolgen dieselben durch die Magistráte resp. ihre Ortsrendanten auf legalisirte Quittungen.

§. 91.

Die Magistráte haben über die betreffenden Einnahmen und Ausgaben eigentlich keine Rechnung zu legen, doch liegt es ihnen ob, über Einnahme- und Ausgabeposten ein übersichtliches Konto zu führen, solches halbjährlich abzuschließen und so auf Verlangen der Feuersozietäts-Direktion vorzulegen.

§. 92.

Die Provinzialstädte-Feuersozietäts-Kasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 93.

Diese wird zunächst von der Regierung zu Breslau als Feuersozietäts-Direktion revidirt und muß nebst beantwortetem Notaten-Protokoll binnen längstens sechs Monaten nach dem Schlusse des betreffenden Jahres an den Ober-

Oberpräsidenten eingereicht werden, welchem (§. 69.) mit Zuziehung des Ausschusses die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht.

§. 94.

Das Ergebniß der Rechnung wird in einer für die Interessenten anschaulichen Form durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt.

Außerdem hat die Feuersozietäts-Direktion jedesmal bei Zusammenberufung der Provinzialvertretung über die Verwaltung des Instituts und die dabei vorgekommenen bemerkenswerthen Thatsachen einen Bericht an den Ober-Präsidenten zu erstatten, welcher solchen mit Gutachten und Vorschlägen dem Ausschusse mittheilt, damit dieser bei der Provinzialvertretung selbst darüber Vortrag mache und die etwa nöthigen Beschlüsse derselben veranlasse.

§. 95.

Die Justifikation der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Kassenrechnung geschieht auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Feuersozietäts-Beiträge wird durch die Heberollen und durch ein von der Provinzial-Direktion ausgefertigtes Attest über die mit dem zweiten Ein- und Austrittstermine stattgefundenen Ab- und Zugänge belegt.

b) Von denjenigen Theilnehmern, welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzialstädte-Feuersocietäts-Direktion eine besondere Nachweisung, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungs-Belage auszufertigen. Dasselbe findet auch bei Geldbußen in Kontraventionsfällen und bei Ordnungsstrafen statt.

c) Etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigten Einnahmeordres der Direktion belegt.

d) Wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Restverzeichnisse, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch Niederschlagungsdekrete nachzuweisen.

§. 96.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsordres der Feuersozietäts-Direktion, ingleichen durch gehörige, von den Magisträten bescheinigte Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

§. 97.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen,

oder auf Prämien und dergleichen verwandt werden, approbirt, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, die Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- und Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, an Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere Zustimmung des Ausschusses erforderlich, welche jedoch in dringlichen Fällen einstweilen durch die einzuholende Genehmigung des Oberpräsidenten ergänzt werden kann.

§. 98.

Die Revisionen der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Kasse erfolgen zugleich mit denen der Haupt-Institutenkasse zu Breslau.

§. 99.

Für die Sicherheit der städtischen Feuerkassen-Rezepturen sind die Magistråte verantwortlich.

XIV. Verfahren im Rekurs und in Streitfällen.

§. 100.

Beschwerden über das Verfahren der Magistråte sind bei der Regierung zu Breslau, weiterhin bei dem Oberpräsido, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern anzubringen. Dies ist zugleich maaßgebend für den Fall, wenn Beschwerden über das Verfahren gedachter Regierung, als Feuersozietäts-Direktion, geführt werden sollten.

§. 101.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt die Brandschaden-Vergütigung zu versagen sei oder nicht. Doch versteht es sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 102.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder des Brandschadens, über den

den Betrag der Feuer-Vergütigungsgelder, über Zahlungsmodalitäten, über Kostenzahlungen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hiervon nicht wieder abgegangen werden.

§. 103.

Der Rekurs geht nach §. 100. zunächst an den Oberpräsidenten und dann an Unsern Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung des Direktorii bei letzterem anbringen.

§. 104.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen zunächst dem Extrahenten desselben zur Last, nach erfolgtem Spruch aber dem unterliegenden Theile. Wenn beide Theile Unrecht haben, so werden die Kosten von jedem Theile zur Hälfte getragen. Was jede Parthei zur Wahrnehmung ihrer Interessen beim Schiedsgericht aufwendet, gehört nicht zu diesen Kosten.

Die schiedsrichterliche Behörde soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät im Streit befangene Interessent, lediglich aus den Assoziaten der Stadt, wo der Brandschaden erfolgt ist, und den zweiten der Magistrat nach freier Wahl entweder aus den Assoziaten der Stadt, deren Verwaltung er leitet, oder einer anderen Stadt. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann fungirt, hat die Feuersozietäts-Direktion zu ernennen.

§. 105.

Die Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch muß der schiedsrichterliche Spruch die Gründe der Entscheidung enthalten. Wer zur Vertretung der Interessen der Sozietät an dem Schiedsgericht Theil zu nehmen hat, bestimmt die Provinzial-Direktion.

§. 106.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme für die eine oder andere Meinung den Ausschlag zu geben.

 §. 107.

§. 107.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch §. 105. dieses Reglements oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher sein Urtheil jedoch bloß auf die Frage: ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten, oder nicht, zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht dieser nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 108.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, insofern sie nicht nach §. 107. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Direktion eingesandt und dort aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 109.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, der Feuersozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem Geschäftskreise gehörige Auskunft zu geben, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen.

§. 110.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 111.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Provinzialstädte-Feuersozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen zu genügen.

§. 112.

§. 112.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in welchem er ansässig ist, auf die Aufforderung des betreffenden Magistrats in den Tax- und Aufnahmeterminen sich einzufinden, und als Sachverständiger zu fungiren.

Gebühren und Reisekosten der Handwerksmeister werden von der Sozietäts-Direktion nach angemessenen Sätzen besonders geregelt und festgesetzt werden.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 113.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen bei Bränden in den Städten, in welchen Gebäude bei der Provinzialstädte-Feuersozietät versichert sind, auch noch Prämien angewiesen werden:

1) für die von auswärts, d. h. von andern zum Spritzen- und Gemeinde-Bezirksverbande nicht gehörigen Gemeinden oder Ortschaften zur Hülfe herbeigeeilten, mit Erfolg in ausdauernder voller Thätigkeit gewesenen Feuerspritzen, für die erste fünf Thaler, für die zweite drei Thaler. Desgleichen für den ersten, resp. zweiten in Thätigkeit gekommenen Wasserzufuhrwagen die Hälfte der vorbenannten Sätze.
   Die Prämien werden zur Hälfte an die Eigenthümer des Gespanns und zur andern Hälfte an die Bedienungsmannschaft der Löschgeräthe gezahlt und darf der Antrag auf deren Bewilligung bei Verlust der Prämie nicht über vier Wochen nach dem Brande hinausgeschoben werden;
2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten, und für sonst im Interesse der Sozietät bethätigte Wirksamkeit, nach dem Ermessen der Feuersozietäts-Direktion fünf bis fünfundzwanzig Thaler, und sollen solche Handlungen bei ganz besonderer Verdienstlichkeit auch noch öffentlich bekannt gemacht werden;
3) für den oder die Entdecker des Brandstifters nach Maaßgabe der Verdienstlichkeit bis zu hundert Thalern, sobald der Verbrecher durch die Angaben der That wirklich überführt und durch strafrechtliches Erkenntniß für schuldig erkannt worden.

§. 114.

Diese Prämien (§. 113.) werden an die betreffende Ortsobrigkeit bezahlt, welche für deren vorschriftsmäßige Verwendung verantwortlich ist.

 §. 115.

§. 115.

Außer denselben werden nur noch verloren gegangene oder beschädigte Feuereimer aus der Sozietätskasse vergütigt, welche bei Verlust des Rechts innerhalb drei Monaten nach dem Brande zur Zahlung zu liquidiren sind.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)